

BVTDS-Mitteilung zur Corona-Überbrückungshilfe des Bundes: Antragsfrist endet am 31.08.2020

Am 12. Juni 2020 hat die Bundesregierung eine Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen. Auch Solo-Selbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Diese Entscheidung der Bundesregierung ist daher besonders wichtig für unsere selbstständigen Trainerinnen und Trainern.

Am 8. Juli startete die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Seit dem 10. Juli können online Anträge gestellt werden. Die Auszahlungen an die Unternehmen erfolgen bereits im Juli. Spätestmögliches Datum für einen Antrag ist der 31. August 2020.

Beantragt werden kann die Überbrückungshilfe von allen Betroffenen jedoch nur über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten und beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Antragsplattform.

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können Liquiditätshilfen erhalten. Dafür stellte der Bund 25 Milliarden Euro zur Verfügung. Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Freiberuflern zu sichern. Dazu werden bei Coronabedingten erheblichen Umsatzausfällen der Monate Juni bis August 2020 die betrieblichen Fixkosten teilweise erstattet.

Ihr Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden. Nach wie vor wird ein Unternehmerlohn nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden. Die Umsetzung und Auszahlung der Überbrückungshilfe übernehmen das jeweilige Bundesland.

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturp aket/2020-07-08-ueberbrueckungshilfe.html)